

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1660

Gewässerschutzverband Region Zugersee- Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) Totalrevision des Organisationsstatuts (OST)

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 30. April 2002

Das Wichtigste im Überblick

Mit dem Ausscheiden des Kantons Zug aus dem Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) per 31. Dezember 2002 ändert die Zusammensetzung der Verbandsorgane. Aus diesem Grunde muss gemäss Artikel 28 Abs. 1 des noch gültigen Organisationsstatuts (OST) des GVRZ vom 23. Oktober 1969 eine Statutenänderung vorgenommen werden, die einer Dreiviertelmehrheit des Regionalrates sowie der dem Verband angeschlossenen Gemeinwesen bedarf.

Die Totalrevision des Organisationsstatuts mit der Schaffung einer neuen Verbandsordnung des Gewässerschutzverbandes ist zwingend erforderlich, um den neuen gesetzlichen Vorschriften des Bundes und der drei Kantone Zug, Schwyz und Luzern zu genügen. Die neue Verbandsordnung trägt zudem den Interessen aller zukünftigen Beteiligten Rechnung. An seiner Sitzung vom 30. November 2001 hat der Regionalrat des Gewässerschutzverbandes die definitive Fassung der Verbandsordnung für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee einstimmig genehmigt. An der gleichen Sitzung hat er den Auftrag erteilt, die Verbandsordnung allen dem GVRZ angeschlossenen Gemeinwesen zur Beschlussfassung zu unterbreiten und den Vorstand des GVRZ mit dem Vollzug beauftragt.

Gemäss § 25 Abs. 1 Ziffer 9 der Gemeindeordnung der Stadt Zug in Verbindung mit §§ 45 ff. des Gemeindegesetzes ist der Grosse Gemeinderat für die Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Zweckverbände und damit auch für die Genehmigung der Verbandsordnung des GVRZ zuständig.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage zur Totalrevision des Organisationsstatuts des Gewässerschutzverband Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ). Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Totalrevision
3. Die Totalrevisionsvorlage
4. Antrag

1. Ausgangslage

Vor über 30 Jahren wurde mit der Genehmigung des Organisationsstatuts (OST) durch alle drei beteiligten Kantone der Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) gegründet. Die Idee dieses regionalen und interkantonalen Zweckverbandes bestand darin, alle verschmutzten Abwässer im Einzugsgebiet des Zuger-, Küssnachter- und Ägerisees von den Verbandsgemeinden zu übernehmen, in einem Ringleitungssystem zu erfassen, in eine regionale Grosskläranlage nach Friesenham zu transportieren und dort zentral zu reinigen. In einer ersten Bauetappe wurden die Hauptsammelkanäle mit den Pumpwerken, Regenüberlaufbecken und verschiedenen Sonderbauwerken sowie die zentrale Kläranlage Schönau erstellt. Letztere wurde damals auf eine Kapazität von 100'000 Einwohnergleichwerten ausgelegt. Im Organisationsstatut wurde aber bereits ein quantitativer und qualitativer Ausbau der Kläranlage Schönau vorgesehen.

Nach rund 25 Jahren Erfahrung darf festgestellt werden, dass sich die GVRZ-Idee grundsätzlich bewährt hat. Die Betriebskosten haben in den letzten Jahren zugenommen. Dies vor allem, weil aufgrund des heutigen Standes der Gewässerschutztechnik auf der Kläranlage Schönau verschiedene Optimierungsmassnahmen realisiert werden mussten. Rund 30 % der heutigen Betriebskosten werden alleine für die Behandlung und Entsorgung des Klärschlammes aufgewendet.

Um den Vorfluter Lorze zu entlasten und um den neuen gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes vollumfänglich gerecht zu werden, wurde um 1990 das Projekt "Endausbau der Kläranlage Schönau" geplant. Mit der anschliessenden Realisierung des Endausbaus der Kläranlage Schönau, welcher vollständig durch den Kanton Zug und Subventionen des Bundes und der beiden Kantone Schwyz und Luzern anteilmässig finanziert wurde, ist die Abwasserreinigungsanlage des GVRZ zurzeit technisch und qualitativ auf dem neuesten Stand. Die Kosten für diesen Ausbau betragen rund 64 Mio. Franken. Die übrigen Verbandsanlagen (Abwassersammelleitungen, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken und Sonderbauwerke) sind in einem guten Zustand. In den nächsten zehn Jahren werden infolge des Alters der steuerungstechnischen und maschinellen Einrichtungen der Aussenanlagen Erneuerungen fällig, die über das vom Regionalrat am 30. November 2001 bewilligte Projekt "Kanalnetz-bewirtschaftung" abgewickelt werden.

Ein wesentlicher Anlass für diese Totalrevision war das neue Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991. Nach Artikel 10 GSchG sorgen die Kantone dafür, dass Kanalisationen und Anlagen zur Reini-

gung von Abwasser erstellt werden und wirtschaftlich betrieben werden. Nach Artikel 13 Abs. 2 GSchG sorgen die Kantone weiter dafür, dass die Anforderungen des Bundes an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden. Damit wurde die Aufgabe der Abwasserreinigung an die Gemeinden delegiert. Am 1. November 1997 ist Artikel 60a "Finanzierung" des Gewässerschutzgesetzes in Kraft getreten. Danach müssen die Gebühren und Abgaben für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, den Verursachern überbunden werden. Die Gebühren müssen kostendeckend und verursachergerecht gestaltet werden. Weiter müssen die Eigentümer von Abwasseranlagen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

Gleichzeitig wurden die Förderungsmassnahmen des Bundes (Subventionen) fast vollständig gestrichen. Subventionen werden nur noch für die Stickstoffelimination und für die Entwässerungsplanung bewilligt.

Infolge der neuen Bundesvorschriften betreffend der Verantwortlichkeit bei der Abwasserreinigung, der Finanzierung der Abwasseranlagen, der vollständigen Amortisation der ersten Bauetappe des GVRZ per Ende 2002 und dem Abschluss des Endausbaus zieht sich der Kanton Zug aus dem GVRZ zurück (§ 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässer des Kantons Zug vom 25. November 1999, GewG).

Nach § 95 Abs. GewG wird auf diesen Zeitpunkt

- a) das Organisationsstatut des GVRZ vom 23. Oktober 1969 und
- b) der Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Revision des Organisationsstatuts des GVRZ und betreffend Ausbau von Kläranlagen vom 30. Januar 1992 aufgehoben.

Mit dem Ausscheiden des Kantons Zug aus dem Verband wird der GVRZ ein interkantonaler Abwasserverband. Dieser setzt sich aus bisherigen Mitgliedern, d.h. den zehn Gemeinden aus dem Kanton Zug, der Gemeinde Arth und dem Bezirk Küssnacht aus dem Kanton Schwyz sowie den Einwohnergemeinden Greppen und Meierskappel aus dem Kanton Luzern zusammen. Dies hat den Vorstand des GVRZ veranlasst, eine Totalrevision des Organisationsstatuts des GVRZ in die Wege zu leiten.

Gemäss § 25 Abs. 1 Ziffer 9 der Gemeindeordnung der Stadt Zug in Verbindung mit §§ 45 ff. des Gemeindegesetzes ist der Grosse Gemeinderat für die Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Zweckverbände und damit auch für die Genehmigung der Verbandsordnung des GVRZ zuständig.

2. Ablauf der Totalrevision

Für die Ausarbeitung der neuen Verbandsordnung hat der Vorstand an seiner Sitzung vom 22. März 1999 zwei Arbeitsgruppen gewählt; die Arbeitsgruppe "OST", welche die vorliegende Verbandsordnung entwarf sowie die Arbeitsgruppe "Finanzen", welche parallel dazu ein Finanzierungskonzept für den zukünftigen Zweckverband ausarbeitete.

Der Vorstand des GVRZ hat sich an mehreren ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen mit den Vorschlägen der beiden Arbeitsgruppen befasst und entsprechende Beschlüsse gefasst. An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 9. Juni 2000 hat der Vorstand beschlossen, die damals vorliegende Fassung den Verbandsgemeinden, den Regierungsräten der drei Kantone Zug, Schwyz, Luzern und dem Schiedsgericht des GVRZ zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Mit Schreiben vom 26. September 2000 wurde der Vernehmlassungsentwurf den oben erwähnten Stellen zur Stellungnahme bis zum 15. November 2000 zugestellt. Die letzten Stellungnahmen zum Vernehmlassungsentwurf der neuen Verbandsordnung sind im März 2001 beim GVRZ eingetroffen.

In den Vernehmlassungsantworten waren verschiedene Fragen und Hinweise zur Verbandsordnung enthalten, die von den Arbeitsgruppen bearbeitet wurden. Insbesondere verlangten verschiedene Verbandsgemeinden eine Präzisierung des Kapitels 4 "Finanzen", welcher nur den Artikel 26 "Finanzielle Mittel" enthielt.

Aufgrund der Vernehmlassung wurden durch die Arbeitsgruppe "Organisationsstatut" rechtliche Abklärungen vorgenommen. Diese haben ergeben, dass die wesentlichen finanziellen Grundlagen eines Zweckverbandes wie die Festlegung und Aufteilung der Betriebskosten, deren Bemessungsgrundlage sowie die Höhe der Rückstellungen infolge des Legalitätsprinzips in die Verbandsordnung aufgenommen werden müssen. Im Bereich des Abgaberechts muss den Erfordernissen der gesetzlichen Grundlagen Rechnung getragen werden. Jede öffentliche Abgabe muss in einer generell-abstrakten Rechtsnorm vorgesehen sein, die genügend bestimmt ist. Der Gesetzgeber muss die wesentlichen Elemente seiner Abgabe festlegen, im formellen Sinne müssen mindestens

- der Kreis der Abgabepflichtigen
- der Gegenstand der Abgabe (der abgabebegründende Tatbestand)
- die Höhe der Abgabe in den Grundzügen

fixiert sein. Nur dann kann der vollziehenden Behörde die Kompetenz übertragen werden.

Die beiden Arbeitsgruppen haben diesen gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen und in Kapitel 4 "Finanzen" der Verbandsordnung neu die Artikel 26: "Finanzielle Mittel", Artikel 27: "Betriebskosten", Artikel 28: "Aufteilung der Betriebskosten", Artikel 29: "Investitionskosten", Artikel 30: "Zahlungsverpflichtungen" und Artikel 31: "Buchführung" erarbeitet und neu in die Verbandsordnung aufgenommen. Damit entfällt das im alten Artikel 26 aufgeführte zukünftige Finanzreglement des GVRZ.

3. Definitive Fassung der neuen Verbandsordnung des GVRZ

Die vom Regionalrat an seiner Sitzung vom 30. November 2001 genehmigte Verbandsordnung präsentiert sich schlank und übersichtlich. Die Abschnitte des noch gültigen Organisationsstatuts, welche Bauvorhaben und Betrieb der Verbandsanlagen betreffen (III. Bau der Verbandsanlagen" sowie "IV. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen) sind in der Verbandsordnung nicht mehr enthalten. Die Abschnitte "V. Bestandes- und Statutenänderungen", "VI. Besondere Pflichten der Gemeinden" und "VII. Rechtsschutz und Aufsicht" wurden mit der Totalrevision überarbeitet und den neuesten gesetzlichen Erfordernissen angepasst. Der Bestand der zukünftigen Gremien der Verbandsorganisation (Delegiertenversammlung und Vorstand) wird verkleinert. Die operative Führung des Verbandes erfolgt zukünftig durch die Geschäftsleitung.

Die Verbandsordnung ist in die folgenden fünf Kapitel gegliedert:

1. Der Verband und seine Aufgaben
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Finanzen
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der Verband und seine Aufgaben:

In den Artikeln 2 und 3 werden der Zweck und die zukünftigen Aufgaben des Verbandes beschrieben. In den "Allgemeinen Bestimmungen" des alten Organisationsstatuts (OST) sind in Art. 2 "Zweck" noch die mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage Schönau sowie der Ost-, West- und Südstrang der Hauptsammelkanäle aufgeführt. Da sämtliche Verbandsanlagen erstellt und die Baurechnung der ersten Bauetappe im Jahre 2002 total abbezahlt wird, ist dieser Teil gestrichen worden. Der eigentliche Verbandszweck, die Sammlung und Reinigung der Abwässer aus dem Einzugsgebiet der Verbandspartner, wurde nicht geändert.

Mitgliedschaft:

In diesem Abschnitt werden die Verbandspartner aufgeführt (neu Mitglieder genannt) sowie deren Pflichten beschrieben. Der Kanton Zug ist ab 2003 nicht mehr Mitglied des GVRZ. Nach dem Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG) ist die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung eine gemeindliche Aufgabe.

Organisation:

In diesem Kapitel sind die Organe sowie deren Aufgaben und Zusammensetzung beschrieben. Weiter sind hier notwendige Verfahrensdetails geregelt. Mit dem Ausscheiden des Kantons Zug aus dem GVRZ entfallen bei der Organisation sämtliche Organe des Kantons, die bisher von Amtes wegen dem Gewässerschutzverband angehört. Im Unterkapitel 3.1 "Allgemeines" sind die Organe des GVRZ aufgeführt.

Das Unterkapitel 3.2 "Delegiertenversammlung" enthält die entsprechenden Bestimmungen für die Delegierten der Mitglieder. In Artikel 10 und 11 ist die Delegiertenversammlung des GVRZ mit ihren Befugnissen, Aufgaben und Zusammensetzung aufgeführt. Die Delegiertenversammlung (entspricht dem früheren Regionalrat) besteht neu aus je einem Delegierten der 14 Mitglieder (früher 45 Regionalräte). Jedes Mitglied bestimmt einen Delegierten sowie einen Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, entsprechend einer Legislaturperiode. Die Stimmkraft der Delegierten ist abgestuft und richtet sich gemäss Artikel 20 nach der Einwohnerzahl des Mitgliedes. Ein Mitglied kann je nach Einwohnerzahl 1, 2 oder 3 Stimmen für sich beanspruchen. Nach heute gültigen Einwohnerzahlen wären nach dem vollständigen Anschluss der Gemeinde Hünenberg (erfolgt 2002) durch die 14 Delegierten an der jährlichen Delegiertenversammlung total 25 Stimmen vertreten, die sich aufteilen in 19 zugerische (76 %), 4 schwyzerische (16 %) und 2 luzernische (8 %) Stimmen.

Das Unterkapitel 3.3 "Vorstand" enthält die Bestimmungen für den Vorstand des GVRZ. In den Artikeln 21 und 22 ist der Vorstand des GVRZ mit seinen Befugnissen, Aufgaben sowie dessen Zusammensetzung aufgeführt. Er besteht neu nur noch aus fünf Personen. Die Zusammensetzung bzw. Herkunft der Vorstandsmitglieder ist in Artikel 22 festgelegt. Der Präsident des Vorstandes ist zugleich Präsident des Gewässerschutzverbandes. Er wird, ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder, von der Delegiertenversammlung gewählt. Er leitet den Vorstand und die Delegiertenversammlung. Bei allfälliger Stimmgleichheit fällt er in der Delegiertenversammlung den Stichentscheid, obwohl er dort kein Stimmrecht besitzt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand des GVRZ selber. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Delegiertenversammlung teil, sind aber keine Delegierten und haben somit auch kein Stimmrecht.

Das Unterkapitel 3.4. "Geschäftsleitung" beschreibt die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung. Der Geschäftsführer nimmt als Vorsitzender der Geschäftsleitung an der Delegiertenversammlung in beratender Funktion teil. An den Vorstandssitzungen nimmt er in der Regel in beratender Funktion teil. Er hat kein Stimmrecht. Gemäss Unterkapitel 3.5 wird die bisherige Rechnungsprüfungskommission durch eine Revisionsstelle ersetzt, die von der Delegiertenversammlung jährlich gewählt wird. Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Finanzen:

In den Artikeln 26 bis 31 sind die finanziellen Belange des GVRZ geregelt. Nach den Bestimmungen des Bundes, welche im Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Artikel 60a verankert sind, ist nun die gesetzlich vorgeschriebene Erneuerungsreserve in Artikel 27 Abs. 2 enthalten. Die übrigen Bestimmungen wurden aus dem bisherigen Organisationsstatut übernommen und redaktionell angepasst.

Schluss- und Übergangsbestimmungen:

Die "Schluss- und Übergangsbestimmungen" regeln das anwendbare Recht. Beschwerdeinstanz ist nicht mehr wie bisher das Schiedsgericht des GVRZ, sondern das Verwaltungsgericht des Kantons Zug. Weiter sind in Artikel 34 die speziellen Punkte einer allfälligen Statutenrevision aufgeführt, die der Zustimmung aller Mitglieder bedürfen. In Artikel 35 ist die Auflösung des Verbandes und in Artikel 36 das Inkrafttreten dieser Verbandsordnung geregelt. Im letzten Artikel 37 "Übergangsbestimmungen" ist der Modus des Übergangs vom heute noch gültigen Organisationsstatut zur zukünftigen Verbandsordnung festgelegt.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- der Totalrevision des Organisationsstatuts des GVRZ und damit der Verbandsordnung für den „Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ)“ gemäss Beschluss des Regionalrates vom 30. November 2001 zuzustimmen.

Zug, 30. April 2002

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Verbandsordnung für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

betreffend Gewässerschutzverband Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ); Totalrevision des Organisationsstatuts (OST)

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1660 vom 30. April 2002:

1. Der Totalrevision des Organisationsstatuts und damit der Verbandsordnung für den „Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ)“ gemäss Beschluss des Regionalrates vom 30. November 2001 wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Ruth Jorio, Präsidentin Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Referendumsfrist: